



## Wortprotokoll der 20. Sitzung

**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**  
Berlin, den 17. Dezember 2025, 08:31 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.200

Vorsitz: Christian Frhr. von Stetten, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

**Anhörungsgegenstand** **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Federführend:**  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von  
Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen  
gegen restriktive Maßnahmen der  
Europäischen Union**

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

**BT-Drucksache 21/2508**

**Hierzu wurde verteilt:**

21(9)146neu Formulierungshilfe  
21(9)148 Stellungnahme



**Anwesenheit laut Unterschriftenliste oder Rückmeldung bei digitaler Teilnahme:  
Mitglieder des Ausschusses**

| <b>Fraktion</b>           | <b>Ordentliche Mitglieder</b>  | <b>Stellvertretende Mitglieder</b> |
|---------------------------|--|------------------------------------|
| CDU/CSU                   | Kuban, Tilman<br>Lenz, Dr. Andreas<br>Ludwig, Dr. Saskia<br>Stetten, Christian Frhr. von | Bareiß, Thomas                     |
| AfD                       | Holm, Leif-Erik<br>Kaufmann, Dr. Malte<br>Komning, Enrico<br>Weiser, Mathias             | Balten, Adam                       |
| SPD                       | Walter, Daniel   |                                    |
| BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN | Detzer, Dr. Sandra<br>Kellner, Michael   |                                    |
| Die Linke                 | Cezanne, Jörg  |                                    |

| <b>Ministerium bzw.<br/>Dienststelle</b> | <b>Name</b>       | <b>Amtsbezeichnung</b> |
|--|-------------------|------------------------|
| BMWE                                     | Rouenhoff, Stefan | PStS                   |



## Liste der Sachverständigen

**Prof. Dr. Till Patrik Holterhus, MLE. LL.M. (Yale)<sup>1</sup>**

Professur für Staats- und Verwaltungsrecht, Internationales Öffentliches Recht sowie Rechtsvergleichung

Leuphana Universität Lüneburg

**- digitale Teilnahme -**

**Miye Kohlhase<sup>2</sup>**

Leiterin Geschäftsbereich Kunden und Märkte

Bundesverband deutscher Banken e. V. („Bankenverband“)

Für Die Deutsche Kreditwirtschaft

**Matthias Krämer<sup>3</sup>**

Abteilungsleiter Außenwirtschaftspolitik

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

**Katharina Neckel<sup>4</sup>**

Referatsleiterin Außenwirtschaftsrecht, Handelsvereinfachungen

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

**A-Drs. 21(9)148**

---

1) Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

2) Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

3) Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

4) Benannt durch die Fraktion der SPD



## Anhörungsgegenstand

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union

BT-Drucksache 21/2508

Der **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie alle recht herzlich heute Morgen zu unserer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union. Wir haben dazu eine Drucksache 21/2508 sowie eine Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(9)146 neu.

Ich begrüße im Einzelnen natürlich recht herzlich unsere Sachverständigen. Vielen Dank, dass Sie heute Morgen gekommen sind und uns Ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und die Vertreterinnen und Vertreter der Länder natürlich, auch die Vertreter der Medien. Zuletzt alle anderen Gäste, die uns über Internet oder über das Parlamentsfernsehen heute zugeschaltet sind. Es wird auch gleich noch der Parlamentarische Staatssekretär Rouenhoff kommen, und die Fachbeamten sind schon da. Vielen Dank, dass Sie heute Morgen auch da sind.

Ich darf vorweg kurz sagen, sehr geehrte Sachverständige, Sie sind informiert worden, dass, sollten irgendwelche Interessenkonflikte zwischen dem Anhörungsgegenstand heute und Ihrer Tätigkeit in Ihrem normalen Beruf bestehen, Sie gebeten worden sind, dies anzumelden. Das ist bisher nicht passiert. Sollte Ihnen im Laufe der Sitzung irgendetwas auffallen, dann können Sie das auch gerne noch nachreichen.

Wir haben uns den Ablaufplan so vorgestellt, dass wir jedem Sachverständigen Zeit für ein Eingangsstatement von drei Minuten geben. Anschließend

folgen die Fragen aus den Fraktionen. Wir haben insgesamt eineinhalb Stunden Zeit für heute. Wir haben festgelegt, dass wir pro Wertmeldung für die Frage und die Antwort insgesamt drei Minuten zur Verfügung haben. Das heißt, ich darf die Kolleginnen und Kollegen bitten, möglichst kurz zu fragen, dann bekommen wir relativ lange Antworten.

Ich darf feststellen, dass wir ein Wortprotokoll erstellen. Deswegen darf ich die Sachverständigen kurz vor ihrem Eingangsstatement bitten, dass sie einfach sagen, nicht wo sie herkommen, aber aus welcher Kanzlei oder welcher Organisation sie da sind. Dann haben wir das im Protokoll festgehalten. Ich darf nun bitten, dass wir mit den Sachverständigen und den Eingangsstatements anfangen. Wir haben uns das so vorgestellt, sehr geehrter Prof. Dr. Holterhus, dass Sie anfangen und dann die Kolleginnen hinterher. Herzlich willkommen und vielen Dank.

**SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Universität Lüneburg): Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Mein Name ist Till Patrik Holterhus. Ich bin Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Internationales Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Universität Lüneburg und bin heute geladen worden mit einem Fokus, so zumindest wurde es mir gesagt, auf den spezifischen Kontext der Treuhand, also die Dinge, die sich vor allem in der Formulierungshilfe jetzt in gewisser Art und Weise noch nachträglich zum Gesetzentwurf finden.

Ich möchte die Einleitung nutzen, um vielleicht ganz kurz zu sagen, worum es sich eigentlich handelt oder was eigentlich der Kontext der ganzen Sache ist. Wir alle wissen, dass nach der Annexion der Krim im Jahr 2014 und dem sich mittlerweile ergebenden Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sozusagen Sanktionen der Europäischen Union gemacht wurden. Auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses wurde eine Verordnung gemacht, die mittlerweile vielfach verändert wurde und eine ganze Reihe von verschiedenen Drittstaat-, also auf den Staat Russland bezogenen Sanktionen enthält. Und unter anderem wurde hier ein Artikel eingeführt, der es mittlerweile verbietet, für alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb der EU, direkt oder indirekt Geschäfte mit staatlich kontrollierten russischen Unternehmen



zu machen, soweit diese sich auf einer Liste befinden, die den Anhang bildet zu dieser Verordnung.

Und dieses generelle Verbot wurde jetzt insoweit abgeändert am 18. Juli 2025 durch den Rat in dieser Verordnung, dass dieser Ausschluss für die Geschäfte mit russisch kontrollierten Unternehmen nicht mehr gelten soll, wenn sich ein solches Unternehmen unter Treuhandverwaltung oder Anteilspflegschaft des jeweiligen Mitgliedstaates befindet. Und das führt dazu, dass das BMWE diese Möglichkeit eines Ausnahmetbestandes jetzt aufgreift und einen Vorschlag dafür macht, im AWG, im Außenwirtschaftsgesetz, einen Paragraph 6a AWG einzuführen. Ich gehe jetzt vor allen Dingen auf die Treuhand ein, zur Pflegschaft kommen wir vielleicht noch, mit dem es ermöglicht werden soll, recht allgemein Unternehmen, die sich auf dieser Liste befinden, unter Treuhand zu stellen und damit diesem Sanktionsregime zu entziehen, sodass diese Unternehmen wieder am Geschäftsverkehr teilhaben können. Dabei muss es sich dementsprechend aus deutscher Perspektive um inländische Unternehmen, also inländische Unternehmen nach deutschem Recht handeln und unter bestimmten Voraussetzungen kann dort dann die Treuhand angeordnet werden. Diese Treuhandvorschrift, die ich ja aus juristischer Perspektive beurteilen soll, wirft eine Reihe von Fragen auf, die wir sicherlich im Kontext dieser Anhörung besprechen werden. Vielleicht als letzter Punkt. Sie verläuft parallel zu der sich gegenwärtig bereits im Energiesicherungsgesetz in Paragraph 17 befindlichen Treuhandanordnung und gerade da liegen relativ wesentliche und auch entscheidende Unterschiede, was die Beurteilung dieser Vorschrift vor allem aus verfassungsrechtlicher Perspektive angeht. So viel vielleicht erst mal. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann kommen wir zum Bundesverband deutscher Banken, zu Frau Kohlhase.

**SV Miye Kohlhase (Bankenverband):** Guten Tag, Miye Kohlhase vom Bankenverband. Ich bin heute aber, glaube ich, hier, um die gesamte Deutsche Kreditwirtschaft zu vertreten. Insofern erst mal vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt das Ziel einer effektiven und effizienten Umsetzung von EU-Sanktionen. Die übergeordnete Überlegung des vorliegenden Gesetzentwurfes, in der EU, klare, einheitliche und praxisnahe Regelungen zu schaffen und entsprechend in Deutschland umzusetzen, die begrüßen wir. Unsere Mitglieder gewähren aus unserer Sicht auch die Umsetzung von Sanktionen schnell, verlässlich und sicher.

Nicht bezwecken tut die Richtlinie aus unserer Perspektive jedoch die Kriminalisierung und die Sanktionierung von redlichen Compliance-Mitarbeitern, die ja gerade dafür benötigt werden, eine Sanktion, im Falle von Banken und Sparkassen sind es Finanzsanktionen, umzusetzen. Aber genau das würde passieren, wenn einige der vorgelegten Regelungen nicht geändert werden. Das kann nicht Ziel der Richtlinienumsetzung sein.

Konkret sehen wir die angedachte Streichung der Umsetzungsfrist in Paragraph 18 Absatz 11 AWG sehr kritisch und plädieren dafür, diese beizubehalten wie auch den entsprechenden persönlichen Strafausschließungsgrund. Zudem werben wir für die Beibehaltung bzw. die Einführung einer umfassenden strafbefreienden Selbstanzeige in Paragraph 18 Absatz 13 AWG.

EU-Sanktionsverordnungen gelten unmittelbar. Der bislang gültige Paragraph 18 Absatz 11 AWG erkennt jedoch an, dass die Umsetzung von Sanktionen Zeit benötigt und dass niemand wegen einer Handlung bestraft wird, die ihm unmöglich ist. Die Gesetzesbegründung von damals trifft aus unserer Sicht nach wie vor zu. Ich verzichte auf ein Zitat und weise nur darauf hin, dass in der 17. Legislaturperiode gesagt wird, dass der Strafausschließungsgrund der notwendigen Umsetzungsphase Rechnung trägt. Der persönliche Strafausschließungsgrund ist deswegen für uns auch von besonderer Bedeutung und sollte auf jeden Fall zentral sein bei dieser Umsetzung.

Die Gesetzesbegründung des jetzigen Entwurfs behauptet, dass die Umsetzungsfrist nicht mehr beibehalten werden kann, weil die Richtlinie einen solchen Aufschub nicht vorsehe. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat hierzu aber dezidiert eine andere Rechtsauffassung. Wir sehen die Beibehaltung der Umsetzungsfrist nicht nur als möglich, sondern auch als rechtlich geboten an. Zum einen betrifft es die Frage des persönlichen



Strafausschließungsgrunds als Frage des Allgemeinen Teils des Strafrechts, dessen Ausgestaltung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gerade bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Die Strafrechtsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten weichen im Allgemeinen Teil erheblich voneinander ab. Zum anderen erkennt auch der europäische Gesetzgeber ausdrücklich an, dass die technische Implementierung von Finanzsanktionsvorschriften einen gewissen Umsetzungszeitraum bedarf. Hier könnten wir entsprechend auch noch einmal Materialien liefern, aber jedenfalls sehen wir keine Anhaltspunkte in der Richtlinie, dass hier die Streichung erforderlich wäre.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann kommen wir zu Herrn Matthias Krämer.

**SV Matthias Krämer (BDI):** Schönen guten Morgen. Herzlichen Dank für die Einladung. Mein Name ist Matthias Krämer. Ich leite im Bundesverband der Deutschen Industrie die Abteilung Außenwirtschaftspolitik. In dieser Abteilung haben wir unter anderem einen Arbeitskreis Exportkontrollen mit engagierten Unternehmerinnen und Unternehmern, in dem wir regelmäßig über solche Fragen wie hier diskutieren und die täglichen Dinge, die sozusagen in großen, aber auch in mittelständischen Betrieben auf dem Tisch liegen, versuchen zu besprechen. Ich kann Ihnen sagen, – eben wurden schon Compliance-Mitarbeitende genannt – dass in all diesen Unternehmen ein großes Interesse daran besteht, all diese Dinge hier richtig und korrekt umzusetzen. Von daher begrüßen wir grundsätzlich diesen Schritt zur Harmonisierung und begrüßen auch die vorliegende Gesetzesvorlage.

Es gibt sicherlich im Detail einige Fragen, bei denen erhebliche Unsicherheiten in unseren Unternehmen bestehen. Ich darf als Beispiel zunächst anfügen, dass der im vorliegenden Entwurf vorge sehene Paragraf 18 Absatz 6a Ziffer 1 AWG-Entwurf beispielsweise hier zu nennen ist. Wenn Sie sich das anschauen, um was es hier geht, das sind die täglichen Zollanmeldungen bzw. die Details einer Zollanmeldung, die in den Unternehmen tausendfach jeden Tag durchgeführt werden. Wir wissen einfach aus der Praxis und aus den Rückläufen der Unternehmen, dass es hier oftmals mit den zuständigen Zollbehörden immer wieder unterschiedliche Auffassungen gibt über die Art und

Weise der Inhalte bzw. was wie wo auszufüllen ist. Das hat offenbar auch etwas damit zu tun, mit welchem Zollamt man zu tun hat bzw. mit welchen Zollbeamten. Von daher finden wir es an der Stelle zumindest schwierig, dass diese Informationen jetzt hier als ein Regelbeispiel eingeführt werden sollen. Das Gleiche gilt auch für die Ziffer 2. Darauf kommen wir vielleicht später noch, wenn es um die Gesellschaften geht und deren Definition über beherrschende oder bestimmte Kontrollen.

Von daher ist meine grundsätzliche Aussage hier: Wir möchten das umsetzen, die Unternehmen sind interessiert. Es gibt auch, vielleicht das auch noch vorneweg erwähnt, in unserer Mitgliedschaft so gut wie keine Diskussion um den Sinn und Zweck dieser gesamten Sanktionen mit Blick auf Russland. Da finden keine Debatten bei uns intern statt. Von daher geht es wirklich darum, insbesondere mittelständische Unternehmen, die nicht immer die Ressourcen haben, um all diese Anforderungen zu erfüllen, hier zu unterstützen bzw. denen auch die Angst zu nehmen, dass sie sich mit möglichen Fehlverhalten in hohem Maße dann schon straffällig machen.

Letzter Punkt, den Frau Kohlhase eben vom Bankenverband schon angesprochen hat, die „Umsetzungsschonfrist“. Da unterstützen wir auch die Position des Bankenverbandes. Das ist ein weiteres Element, glaube ich, dafür, dass man nicht bösgläubig sein soll, wenn Menschen, die mit Exportkontrollen befasst sind, nicht gleich reagieren aufgrund der vielen Dinge, die einfach auf den Schreibtischen liegen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann kommen wir zu Frau Katharina Neckel.

**SV Katharina Neckel (DIHK):** Dankeschön, Katharina Neckel, Referatsleiterin für Außenwirtschaftsrecht bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die deutsche Wirtschaft steht hinter dem Ziel, Sanktionen effektiv und zuverlässig umzusetzen. Unsere Mitgliedsunternehmen investieren seit Jahren erheblich in interne Compliance-Strukturen. Wir unterstützen das Ziel, im Binnenmarkt



einheitliche Mindeststandards zu Sanktionsverstößen zu schaffen, um einen möglichst konsistenten Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit zu gewährleisten. Entscheidend ist aber, dass die nationale Umsetzung praxistauglich, verhältnismäßig und rechtssicher erfolgt. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft sind hierfür drei Punkte zentral.

Erstens. Von einer teilweise Strafbewehrung der Jedermannspflicht raten wir ab. Das IHK-Gesetz verpflichtet Industrie- und Handelskammern zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und damit zur Beratung gerade im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Bereits heute kann hier ein Pflichtenkonflikt entstehen. Eine Strafbewehrung könnte diese verschärfen und dazu führen, dass sowohl Beratungsangebot wie auch Nachfrage aus Selbstschutz zu legalen Vorgängen mit nur möglichem Russlandbezug unterbleiben. Das erschwert rechtssichere Orientierung im legalen Bereich. Sollte an der Strafbewehrung festgehalten werden, empfehlen wir eine Ausnahme für die IHK-Tätigkeit vergleichbar mit anderen beratenden Berufen.

Zweitens. Die Strafbefreiungsregelung des Paragraph 18 Absatz 11 AWG sollte beibehalten werden. Sanktionsverordnungen gelten mit Veröffentlichung unmittelbar. Die bisherige Zweitagesfrist war angesichts der Komplexität der Rechtsakte und der notwendigen Umsetzung bereits äußerst knapp. Eine sofortige Umsetzung ist kaum möglich. Neue Maßnahmen müssen analysiert, intern verarbeitet und verifiziert werden. Dieser mehrstufige Prozess dauert selbst in seinen leistungsfähigsten Strukturen bis zu 48 Stunden. Fiele die Schonfrist weg, entstünde genau in dieser Übergangsphase ein Strafbarkeitsrisiko, obwohl eine rechtssichere Umstellung noch nicht möglich ist. Die Richtlinie verlangt keine Abschaffung der Strafbefreiungsregelung. Die DIHK empfiehlt daher, die Richtlinienkonformität erneut zu prüfen und Paragraph 18 Absatz 11 AWG nach Möglichkeit beizubehalten.

Drittens. Die Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, bei bestimmten Handlungen unter einem Wert von 10 000 Euro Erleichterungen vorzusehen. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Spielraum in Deutschland nicht genutzt werden soll. Sinn und Zweck der Richtlinie ist es, das Sanktionsstrafrecht in der EU zu harmonisieren. Wenn einzelne Mitgliedstaaten

diesen Spielraum nutzen und andere bewusst darauf verzichten, führt das zu einem Auseinanderlaufen der Strafbarkeitsrisiken im Binnenmarkt und damit zum Gegenteil dessen, was die Richtlinie erreichen will, und nährt den Eindruck eines nationalen Gold-Plating.

Zusammenfassend gilt, Regelungsdichte und Komplexität stellt Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Gerade bei strafbewehrten Vorgaben muss die nationale Umsetzung praxistauglich, verhältnismäßig und rechtssicher erfolgen. Dies ist im Entwurf nicht durchgängig erfüllt. Die DIHK plädiert daher für eine erneute Überprüfung und Nachschärfung in den genannten Punkten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann würden wir zu den Fraktionsrunden kommen. Zuerst zur CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Da darf ich bitten, den Kollegen Thomas Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Guten Morgen von unserer Seite aus. Danke für Ihr Kommen heute Morgen. Ich darf Frau Kohlhase als Erste fragen. Es geht um die Umsetzung der Richtlinie. Da gibt es die Aussage der Bundesregierung, dass diese Umsetzungsspielräume sehr begrenzt sind. Vielleicht können Sie darstellen, wie Sie diese Spielräume bewerten und wo Sie für uns Luft sehen, dass wir etwas mehr tun können. Welche sanktionspolitischen Erwägungen auf EU-Ebene haben dazu geführt, dass eine Umsetzungs- und Schonfrist nicht eingebaut worden ist? Nochmal die Frage an Sie, warum diese Schonfrist Ihrer Ansicht nach nicht eingebaut worden ist und was die Gründe dafür sein könnten? Danke schön.

**SV Miye Kohlhase** (Bankenverband): Vielen Dank, Herr Bareiß. Wie gerade schon angefangen auszuführen, ist es so, dass wir in der Richtlinie selber kein Gebot sehen, die Umsetzungsfrist abzuschaffen. Wir sind deswegen auch der Auffassung, dass die Umsetzung, die jetzt hier erfolgt, im Grunde genommen das Gegenteil von dem bezweckt, was die Richtlinie bezeichnen soll: eine Harmonisierung hinsichtlich der Straftatbestände, hinsichtlich der Handlungen vorzunehmen, nicht aber diejenigen Mitarbeiter, die man dafür benötigt, diese Sanktionen umzusetzen, zu kriminalisieren und zu pönalisieren. Einfach aus dem tatsächlichen Grund heraus, dass die, wie eben auch schon



ausgeführt, die Umsetzung der Sanktionen – man muss sich das so vorstellen, es gibt da Sanktionslisten, die im nicht maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Die müssen erstmal übersetzt werden, zum Teil mit externen Dienstleistern, damit es einheitlich passiert. Diese Sanktionslisten, wenn sie maschinenlesbar sind, müssen in komplexe Systeme eingeführt werden. Diese Vorgänge benötigen entsprechend Zeit, wenn aber die Strafbarkeit der Compliance-Mitarbeiter hier an der Stelle schon direkt einsetzt, ohne dass ihnen möglich ist, die Umsetzung zu gewährleisten, dann halten wir das nicht nur sanktionsrechtlich in Deutschland für nicht geboten, sondern auch europarechtsmäßig nicht für geboten.

Ich sage das gerade schon, auch der europäische Gesetzgeber erkennt eine Umsetzungsfrist an. So hat es zuletzt in einer Äußerung der Europäischen Banking Authority am 30. Oktober 2025 in einem überarbeiteten Entwurf von technischen Richtlinien den Hinweis gegeben, im Zusammenhang mit der Geldwäsche-Verordnung, dass in Bezug auf Finanzsanktionen ebenfalls eine Umsetzung nicht im Zeitpunkt der Veröffentlichung erforderlich ist, sondern möglichst „immediately or promptly“, ich zitiere, „but with some allowance for operational realities, e.g. system limitations“, sodass wir also auch aus europarechtlicher Sicht kein Gebot sehen, hier diese Streichung zu veranlassen.

**Der Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann kommen wir zur AfD-Fraktion zu dem Kollegen Mathias Weiser.

**Abg. Mathias Weiser (AfD):** Guten Morgen, meine Damen und Herren. Meine Frage betrifft die Strafbewehrung der Jedermannspflicht. Frau Neckel hat das schon kritisiert. Ich würde auch gerne Frau Kohlhase dazu um eine Stellungnahme bitten. Frau Kohlhase, wie bewerten die Kreditinstitute diese Strafbewehrung der Jedermannspflicht? Welche Auswirkungen wird das auf die Arbeit der Kreditinstitute haben? Wie bewerten Sie die Verhältnismäßigkeit?

**SV Miye Kohlhase (Bankenverband):** Vielen Dank für die Frage. Auch wir sehen die Strafbarkeit der Jedermannspflicht als verfassungsrechtlich problematisch an. Die sind vor allen Dingen auch auf

Sanktionsumgehungen gerichtet und das schlichte Ausbleiben von Meldungen eher im bürokratisch anmutenden Bereich von Meldungen sehen wir entsprechend problematisch.

In Bezug auf die Frage wie mit den Meldungen umzugehen ist sind wir der Auffassung, dass es ausreichend wäre, diese als Ordnungswidrigkeiten zu qualifizieren und nicht als strafbare Handlungen anzusehen. Auch hier gilt zur Vermeidung unnötiger Kriminalisierung und Doppelarbeit, dass auch mit Blick auf die Kreditinstitute es ausreichend sein sollte, wenn beispielsweise Meldungen in der gleichen Angelegenheit, beispielsweise Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, erstellt werden, dass diese ausreichend sein sollen, um die Verpflichtungen zu erfüllen.

**Der Vorsitzende:** Noch eine Nachfrage? Danke. Dann würden wir zur SPD-Bundestagsfraktion kommen zum Kollegen Daniel Walter.

**Abg. Daniel Walter (SPD):** Vielen Dank Herr Vorsitzender auch vielen Dank an die Sachverständigen, dass sie uns heute mit ihrer Expertise zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an Frau Neckel. Ich würde gerne den Schritt zurück machen, wir sind schon sehr in den Details. Ich würde gerne zunächst mit einer ganz grundsätzlichen Frage beginnen. Wir haben es eingangs auch gehört, die Genese der nationalen Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen und ich würde gerne von Ihnen nochmal die Perspektive hören, was das auch in der Praxis für deutsche Unternehmen für ihre Mitgliedsunternehmen bedeutet. Und dann vielleicht auch zu dem großen positiven Punkt, bei dem wir uns scheinbar alle einig sind, was genau der Vorteil einer Harmonisierung dieser Regelung ist.

**SV Katharina Neckel (DIHK):** Vielen herzlichen Dank. Vielleicht ganz grundsätzlich, wenn man sich vorstellen kann, allein die Russland Sanktionsverordnung hat über hunderte von Seiten Verordnungstext, über 40 Anhänge. Das sind komplexe Regularien, die es auch erstmal zu verstehen gilt. Häufig scheitert es schon daran, dass neue Sanktionspakete überhaupt in konsolidierter Fassung rechtzeitig veröffentlicht werden und damit auch für eine breite Öffentlichkeit auch einsehbar sind. Oder die Verordnung ist lange Zeit nicht auf deutscher Sprache erhältlich. Wir hatten es



teilweise auch, – ich glaube es war das 13. Sanktionspaket – wo lange fälschlicherweise auf Eurolex eine konsolidierte Fassung veröffentlicht wurde, die aber eine veraltete Fassung war. All das erschwert natürlich die einheitliche und rechtssichere Umsetzung für Unternehmen. Dieser Schritt, diese Sanktionslisten, Screenings und Prüfungen ist wirklich hochkomplex. Wir erleben weiterhin immer wieder, dass es auch einfach Fehleranfälligkeiten selbst in der Sanktionsverordnung gibt. Auch jetzt gerade noch mal im 18. Sanktionspaket, wo es bei KN-Codierungen einfach mal einen Zahlendreher gibt, dann ist einmal die Möbelindustrie oder die Gebäudeindustrie betroffen. Man ist sich nicht ganz sicher. All das gilt es zu beachten.

Eine Harmonisierung ist für Unternehmen gerade auch für den Binnenmarkt unfassbar wichtig, gerade bei grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten, wenn man verschiedene Niederlassungen in einzelnen Mitgliedstaaten hat und hier ein einheitliches Sanktions-Compliance-Screening aufbauen kann und nicht auch noch vielleicht Änderungen in Mitgliedstaat 1 und 2 noch berücksichtigen muss, sondern hier wirklich einheitlich arbeiten kann und es natürlich auch gegenüber anderen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten einfach auch keine Wettbewerbsnachteile gibt. Das ist glaube ich unfassbar wichtig hier dafür dann eine Harmonisierung herzustellen. Danke.

**Der Vorsitzende:** Vielen herzlichen Dank, dann würden wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kommen, zum Kollegen Michael Kellner.

**Abg. Michael Kellner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Einen wunderschönen guten Morgen. Die Frage geht an Herrn Professor Holterhus. Nochmal danke, dass Sie zur Verfügung stehen. Mir hatte die IG BCE gestern Abend nochmal eine Stellungnahme geschickt zu dem Thema Treuhandvereinbarung in Schwedt unter anderem, wie sehr das an den Nerven zerrt, diese halbjährliche Verlängerung. Jetzt wollte ich Sie fragen: Was ist der Unterschied zwischen der bisherigen EnSiG-Treuhand und dann der neu geschaffenen AWG-Treuhand auch in Hinblick auf eine Dauerhaftigkeit der Lösung.

**SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus (Universität Lüneburg):** Ganz herzlichen Dank für die Frage. Ja, also in der Tat, jetzt sind wir so ein kleines bisschen weg vom Strafrecht und beschäftigen uns mit einer spezifischen anderen Frage, nämlich der Frage dieser neu eingeführten Treuhand, der Möglichkeit also für den deutschen Staat, Unternehmen unter Treuhand zu stellen und damit dem Sanktionsregime sozusagen zu entziehen als Kooperationspartner für europäische Unternehmen.

In der Tat, ich hatte schon gesagt, es gibt so eine Norm bereits jetzt für den spezifischen Bereich der Energiesicherheit, den Paragraf 17 EnSiG. Die PCK-Raffinerie in Schwedt, also Rosneft kontrolliert zuvor, wurde unter ebenso eine Treuhand gestellt, wie Sie alle wissen. Und interessant ist jetzt, dass das BMWE diese Chance ergreift, hier eine Regelung zu schaffen, die etwas breiter und etwas allgemeiner ist. Wie unterscheidet sich jetzt ganz konkret das, was im neuen AWG vorgesehen ist, von dem, was jetzt schon möglich ist nach dem Energiesicherungsgesetz. Das ist so, dass der Paragraf 6a AWG-Entwurf, der neu eingeführt werden soll, ein ganzes Stück breiter ist. Anders als das Energiesicherungsgesetz werden hier nicht nur der Energiesektor und die Versorgungssicherheit, die Fähigkeit, Versorgungsdienstleistungen aufrecht zu erhalten, in den Blick genommen als Tatbestandsvoraussetzung für die Treuhand, sondern es werden praktisch alle wirtschaftlichen Sektoren erfasst, die Unternehmen betreffen, die sich auf einer Liste befinden, die zu den sanktionsierten Unternehmen gehören und soweit es sich um inländische Unternehmen aus deutscher Perspektive handelt. Und auch die Eingriffsschwelle beziehungsweise die erfassten Schutzgüter sind wesentlich breiter. Während das beim EnSiG vor allem die Versorgungssicherheit mit Energie ist, ist es hier schlicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und so weiter. Man kann also wesentlich schneller auf tatbestandlicher Grundlage als deutscher Staat sagen, hier liegt eine Beeinträchtigung vor und hier wollen wir gerne reingehen.

Was jetzt das Problem der konkreten Gestaltung angeht, – wenn ich das ganz schnell sagen darf, weil es glaube ich wichtig ist – ist, dass sich hier anders als im EnSiG das Ganze als sogenannte Kettenverlängerung darstellt. Während es im



EnSiG so ist, dass eine Verlängerung alle sechs Monate in gewisser Art und Weise neu durch Verwaltungsakt gemacht werden muss, ist das mit dem neuen AWG so, dass das einmal gemacht wird und das Ganze dann durchläuft. Zwar muss das BMWE im Hintergrund prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Liegen diese nicht mehr vor, ist das Ganze zu beenden. Im Grundsatz läuft das Ganze aber so weiter. Aus der Perspektive des Eigentumsschutzes ...

**Der Vorsitzende:** Herr Prof. Holterhus, vielleicht hören Sie den Gong nicht übers Internet.

**SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Universität Lüneburg): Doch, habe ich gehört.

**Der Vorsitzende:** Beim Eingangsstatement wollten wir jetzt nicht so kritisch sein, aber ich bin mir sicher, Sie werden heute noch öfters gefragt und da kann man dann die Antwort noch hinterher schieben.

**SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Universität Lüneburg): Da Ihre Einleitung von meinem Eingangsstatement abgezogen wurde, dachte ich, ist das jetzt in Ordnung.

**Der Vorsitzende:** Alles klar, herzlichen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion Die Linke, zum Kollege Jörg Cezanne.

**Abg. Jörg Cezanne** (Die Linke): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne Herrn Krämer vom BDI noch mal etwas nachfragen oder auch ein neues Thema aufmachen. Die DIHK schreibt in ihrer Stellungnahme von erhöhter Arbeitslast beim BAFA und Belastungen, die damit verbunden sind für Unternehmen, die ausführen wollen und bemängelnd fehlende Vereinfachungen. Sie selber haben schon auf einen Punkt hingewiesen. Können Sie zu den zwei Punkten noch mal so ein bisschen greifbar erläutern, wo es hakt aus Ihrer Sicht?

**SV Matthias Krämer** (BDI): Das Zusammenspiel mit der BAFA? Ja, sehr gerne. Vielen Dank für die Frage. Sie können sich vorstellen, dass wir in einem stetigen und regen und auch sehr guten Austausch mit dem BAFA sind, wenn es darum geht, die Fristen zur Bearbeitung von Anträgen

entsprechend zu besprechen. Und wir sehen auch eine spürbare Verbesserung beim BAFA mit Blick auf die Dauer und Fristen und Genehmigungsverfahren. Das würde ich jetzt in aller Unbescheidenheit mal auch dem regen Austausch mit DIHK, BDI und anderen Organisationen mit BAFA zugute schreiben. Von daher möchten wir an der Stelle da auch ein positives Signal einmal senden.

Das Problem, das wir sehen, ist, dass je mehr Themen und je mehr Sachverhalte am Ende wieder durch das BAFA bearbeitet werden, dann wieder Ressourcen gebunden werden. Und es ist so, ich hatte es vorhin schon eingangs erwähnt, dass die Perspektive der mittelständischen Unternehmen, die oftmals auch ein, wenn Sie so wollen, Testat des BAFA gerne haben möchten, weil es ihnen auch eine gewisse Rechtssicherheit gibt. Weil sie am Ende des Tages nicht viele Juristen haben, viele Menschen in Compliance-Abteilungen, die sich mit diesen Fragestellungen an der Stelle beschäftigen. Von daher glauben wir, alles, was darauf abzielt, die Ressource BAFA, die ja für die Wirtschaft da ist am Ende, so wenig auszulasten wie möglich und sich aufs Kerngeschäft zu konzentrieren, ist gut.

Von daher hatte ich vorhin diesen Kontext aufgemacht. Wobei dieser Paragraf 18 Absatz 6a Nummer 1 AWG-Entwurf, da geht es eher um die Zollanmeldung. Und mein Beispiel war, dass im täglichen Doing mit den Zollbehörden wir in allen möglichen Sitzungen – und ich weiß nicht, es gibt ja auch Veranstaltungen – immer wieder hören, dass es dort hakt, dass es unterschiedliche Auffassungen bei einzelnen Zollbehörden oder Zollämtern gibt, wie Dinge zu erklären und auszufüllen sind. Dann füllt man es so aus, einige Tage später wiederum anders. Das war der Bezug dazu. Vielen Dank.

**Der Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann kommen wir wieder zur CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Kollege Tilman Kuban.

**Abg. Tilman Kuban** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank, auch von meiner Seite an alle Sachverständigen. Ich würde gerne noch mal bei Frau Kohlhase ein bisschen tiefer im juristischen Detail einsteigen in der Frage der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und dem Paragraf 18 Absatz 11 AWG-Entwurf. Ich glaube, es gibt hier relativ großes



Einvernehmen. Über die Jedermannspflicht kann man streiten, aber am Ende ist die Richtlinie auch sehr klar. Bei dieser Frage ist es eher unklar. Von daher könnten Sie vielleicht noch mal ein bisschen was dazu sagen, wie Sie das bewerten und auch, was das für eine praktische und persönliche Umsetzbarkeit für die Kolleginnen und Kollegen in den Banken bedeuten würde.

**SV Miye Kohlhase** (Bankenverband): Herzlichen Dank. Wir sehen den Zweck und das Ziel in der Richtlinie darin, Straftatbestände zu harmonisieren, das heißt also, welche Handlungen in der EU einheitlich als Straftat gelten sollen und begründen das ausdrücklich. Wir sehen in der Richtlinie allerdings keine Anklänge darin, dass national umzusetzende allgemeine Strafrechtsbestimmungen in irgendeiner Form, wie zum Beispiel die Umsetzungsfrist, entfallen sollen. Nicht bezweckt werden soll aus unserer Sicht, dass diejenigen Mitarbeiter, die für die Umsetzung erforderlich sind, kriminalisiert und bestraft werden. Wir sind auch der Ansicht, dass die Richtlinie nicht bezweckt, Wirtschaftsunternehmen als solche zu schädigen und die Sanktionsdurchsetzung zu erschweren. Die faktische Folge dieser Art der Umsetzung wäre, dass auch das Anwerben und das Halten von qualifiziertem Compliance-Personal erschwert würde, denn wenn ein Compliance-Mitarbeiter selbst bei bestmöglicher Compliance und bestmöglichem Umsetzen der entsprechenden technischen Voraussetzungen von vornherein der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt ist, dann sehen wir auch die Frage des Wollens, diesen Job zu tun, als sehr schwierig an.

Wir befürchten auch, dass der Fokus – Das Signal ist im Grunde genommen fatal für die Mitarbeiter, aber auch für die Strafverfolgungsbehörden, die sich nicht auf die Verfolgung von Kriminellen fokussieren sollen, sondern möglicherweise jetzt auch Compliance-Mitarbeiter ins Visier nehmen sollen. Insofern befürchten wir hiermit auch eine Überlastung der Strafverfolgungsbehörden. Und am Ende des Tages wird es auch dazu führen, dass nicht auszuschließen ist, dass sich viele Banken letztlich aus schwierigen Ländern oder aus Geschäftsfeldern zurückziehen, die sanktionsrechtlich schwierig sind.

Diese Dinge sind aus unserer Sicht europarechtlich und auch aus der Richtlinie heraus nicht

bezoacht und deswegen sollten wir hier bei der Umsetzung auch nicht darauf abstellen, dass eine entsprechende Nichterwähnung der Umsetzungsfrist irgendwie gebietet, diese zu streichen.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zu der AfD-Fraktion, zum Kollegen Adam Balten.

Abg. **Adam Balten** (AfD): Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brandmaueristen, meine Frage geht an den Herrn Krämer. Die kleinen und mittleren Unternehmen ächzen jetzt schon an der Überregulierung und dem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. In vielen Betrieben bindet die Einhaltung von EU-Richtlinien viele personelle und auch finanzielle Ressourcen. Und inwieweit baut das Ändern des AWG weitere bürokratische und Erfüllungshürden weiter auf, statt diese abzubauen? Und noch als persönliche Frage. Inwieweit ist es in der aktuellen wirtschaftlichen Lage überhaupt gerechtfertigt, dass die EU als quasi Handelsgemeinschaft Strafzahlungen fordert, obwohl sie durch selbstauferlegte Regelwerke, wie zum Beispiel den Green Deal, das CSDDD, also das EU-Lieferkettengesetz, zur Entstehung dieser Situation beigetragen hat. Die Russlandsanktionen geschenkt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ja, ganz kurz, Herr Kollege, Sie dürfen die Fraktion gern als Brandmaueristen bezeichnen. Sie müssen sich aber nicht wundern, wenn Sie dann von der anderen Seite als eine Fraktion betitelt werden, die 1933 stehen geblieben ist. Beides hätte ich nicht so gern bei uns im Ausschuss. Vielleicht können wir uns darauf verständigen.

Abg. **Adam Balten** (AfD): Sobald die Brandmauer fällt.

Der **Vorsitzende**: Gut, dann haben wir das halt so. Bitte schön.

**SV Matthias Krämer** (BDI): Vielen Dank für die Frage. Sie sprechen von übermäßiger Regulierung und Bürokratie, die aus Brüssel kommt. Das ist zugegebenermaßen ein Dauerthema, was wir auch im BDI, nicht nur in Berlin, sondern auch in Brüssel versuchen, im Austausch mit der Europäischen Kommission und mit den zuständigen



Ministerien zu besprechen. Ja, da gibt es hohe Belastungen. Das ist unstrittig, in jedem Fall. Ich denke aber, dass Gegenstand der heutigen Anhörung die Harmonisierung einer Richtlinie aus Brüssel ist, die wir, wie ich eingangs sagte, grundsätzlich unterstützen, weil wir der Meinung sind, dass zum Beispiel ein Thema wie heute auch zur Integration des Binnenmarktes beiträgt. Wir fordern an verschiedenen Stellen immer wieder die Integration des Binnenmarktes, weil wir der Meinung sind, dass der europäische Binnenmarkt, wenn Sie so wollen, über das Schicksal der deutschen Wirtschaft entscheidet. Ohne den europäischen Binnenmarkt ist die Industrie in einer Lage, die wir uns alle nicht vorstellen wollen.

Natürlich gehören Regulierungen dazu. Natürlich gibt es Regulierungen, die wir kritisieren. Natürlich gibt es auch in der Unternehmerschaft, gerade mit Blick auf Berichtspflichten und die Umsetzung verschiedener Regulierungen ein erhebliches Gefühl der Belastung. Insofern ist der Gegenstand heute auch ein Element, das vielleicht zu Unsicherheiten beiträgt. Aber unter dem Strich glauben wir, dass die integrierte Herangehensweise in der Europäischen Union alternativlos ist, wenn ich das so sagen darf.

Die anderen von Ihnen eben genannten Initiativen wie CSDDD etc. sind glaube ich jetzt nicht Gegenstand. Das können Sie alles bei uns auf der Homepage nachlesen, wie wir uns dazu aufgestellt haben. Ich mache mal hier einen Punkt.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir wieder zur CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Kollege Thomas Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Die Frage geht an Herrn Krämer. Vielleicht ganz allgemein gesprochen. Diese Regeln, die jetzt vorgesehen worden sind, sind ja für den Mittelstand ein ganz großes Thema, weil der Mittelstand die Schwierigkeit hat, sie umzusetzen. Und die Frage ist, ob Mitarbeiter sich im rechtsfreien Raum bewegen oder sich in einem Raum bewegen, wo sie sich strafrechtlich etwas zu Schulden kommen lassen. Können Sie quantifizieren, was das ausmacht beim Mittelstand? Was die Mittelständler auch machen in der Frage der Exportwirtschaft? Werden die sich aus Exportgeschäften zurückziehen? Würden die sagen: Ich mache lieber

gar nichts im Exportbereich? Kann man quantifizieren, wie dieser Bereich sich wirtschaftlich auswirkt auf den ganzen Mittelstand? Gibt es da eine Zahl? Gibt es eine Untersuchung? Gibt es dazu Studien?

**SV Matthias Krämer** (BDI): Eine Studie oder belastbare Zahlen kann ich Ihnen nicht nennen. Ich kann Ihnen aber durchaus anekdotische Evidenz aus dem eingangszitierten Arbeitskreis, den wir haben, und aus vielen Gesprächen mit Unternehmen schildern. Wir hatten gerade vorletzte Woche eine Sitzung des Arbeitskreises und es gilt halt hier ganz grundsätzlich, wenn Sie sich mal in die Lage der Exportkontrolleure in den Unternehmen hineinversetzen. Die sind in den Unternehmen immer die Bremser in diesen Tagen. Die sagen, das Geschäft können wir nicht machen, das Geschäft sollten wir besser nochmal überprüfen. Und da gibt es natürlich starke Kräfte im Vertrieb und auch vielleicht in der Geschäftsführung, die sagen, warum funktioniert das alles nicht? Wir müssen Umsatz machen. Und wir alle kennen die wirtschaftliche Lage im Moment. Insofern sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen jeweiligen Abteilungen und Stellen erheblich unter Druck. Und diesen Druck dürfen wir von außen nicht noch zusätzlich erschweren. Und wenn Paragraf 18 Absatz 6a Ziffer 1 AWG-Entwurf beispielsweise dafür sorgt, dass über solche Regelbespiele, die dort geschaffen werden sollen, ein tägliches Problem – ich will nicht sagen ein Alltagsproblem, aber ein nicht seltenes Problem – jetzt auch noch dazu führt, dass es möglicherweise als Grundlage dafür gilt, dass es hier einen Straftatbestand gibt. Das trägt wirklich zur Verunsicherung bei und man würde den Unternehmen wirklich sehr stark helfen, wenn man auf diese Regelungen entsprechend verzichtet. Am Ende des Tages wollen natürlich alle versuchen, Exporte – sofern legal – zu ermöglichen. Und Exporte in diesen Tagen sind essenziell. Sie kennen die Auftragslagen, Sie kennen das Einbrechen in verschiedenen Branchen.

Und nochmal, große Unternehmen haben wenig Probleme, die haben gut ausgebildete Juristen, auch so etwas zu verdauen. Und vor diesem Hintergrund wollte ich auch nochmal seitens des BDI sagen, wenn wir über die sogenannte Jedermannspflicht sprechen. Wir als BDI machen keine Rechtsberatung, weil wir das nicht dürfen. Wir



sehen aber den großen Mehrwert, den die IHKs in Deutschland leisten, indem sie Unternehmen in Ermangelung anderer Ressourcen hier beraten. Von daher ist das durchaus ein Problem und wir unterstützen da auch die DIHK in der Aussage zu dieser Jedermannspflicht.

**Der Vorsitzende:** Vielen herzlichen Dank. Und dann kommen wir zum Kollegen Daniel Walter von der SPD-Bundestagsfraktion.

**Abg. Daniel Walter (SPD):** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wie könnte ich anders als die perfekte Überleitung von Herrn Krämer an Frau Neckel jetzt nicht nutzen. Deswegen, Frau Neckel, würde ich Sie bitten, nochmal die Gemengelage rund um Paragraf 18 Absatz 5a AWG Strafbewehrung, Jedermannspflichten, auch die Beratungsleistung der IHKs etwas auszuführen und warum Sie, sage ich mal für Ausnahmetatbestände plädieren.

**SV Katharina Neckel (DIHK):** Vielen herzlichen Dank und danke auch an den BDI für diese Ausführungen. Die Industrie- und Handelskammern beraten aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages in Paragraf 1 Absatz 1 IHK-Gesetz tagtäglich wirklich tausende Unternehmen in ganz Deutschland zu Exportkontrollen, Sanktionen und Compliance. Durch die Jedermannspflicht wird genau diese Beratung auch wirklich bei einem nur sehr, sehr mittelbaren Russlandbezug und in vollständig legalen Bereichen total erschwert, gerade auch aufgrund der Auslegungsbedürftigkeit der Jedermannspflicht, also insbesondere hinsichtlich der Begriffe „richtig“, „rechtzeitig“, „vollständig“. Da entsteht viel Verunsicherung auf Seiten der IHKs aus Sorge hier auch in diesem potenziellen Pflichtenkonflikt – die gesetzliche Beratung versus die Meldung von Sachverhalten. Das beeinträchtigt die offene und die vertrauensvolle Beratung und sorgt auch bei den Unternehmen für einen Chilling effect. Aus Sorge hier vielleicht die falsche Frage einfach nur zu stellen, meiden Sie das Gespräch. Hierdurch wird rechtmäßige Beratung einfach verhindert und die Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zu der Umsetzung der Sanktionen und sie müssen aber in die Lage versetzt werden, überhaupt alle erforderlichen Compliance-Anforderungen richtig und vollständig zu erfüllen, zu verstehen und in diese Lage versetzt

zu werden, auch über neue Sanktionspakete umfassend zu informieren.

Der BDI hat das gerade schon gesagt. Es geht hier vor allen Dingen um kleine und mittelständische Unternehmen, die nicht diese großen Compliance-Abteilungen haben und sich da teilweise wirklich durch hunderte Seiten Rechtsakte durcharbeiten müssen, um das zu verstehen. Hier leisten die IHKs eine unfassbar große Arbeit, um dort vor Ort zu unterstützen und hier auch ein bisschen eine Orientierung in dieser total komplexen Lage einfach zu geben und rechtsberatend tätig zu sein. Wenn aber jetzt die Sorge entsteht, aufgrund von kleinen, minimalen Nachfragen gegebenenfalls in einen Pflichtenkonflikt zu gelangen, dann haben wir ein Problem in der Beratung, dann gibt es ein Problem bezüglich unseres gesetzlichen Auftrages und es gibt ein Problem für die Unternehmen, die sich dann gegebenenfalls nicht mehr sicher fühlen, auf uns zuzukommen.

**Der Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Und dann kommen wir wieder zur AfD-Fraktion, zum Kollegen Mathias Weiser.

**Abg. Mathias Weiser (AfD):** Ich hätte eine Frage zu der Strafbewehrung von leichtfertigen Verstößen bei Dual-Use-Gütern. Herr Krämer, wie bewerten Sie diese Strafbewehrung, den Verwaltungsaufwand bei den Unternehmen und auch die Verhältnismäßigkeit?

**SV Matthias Krämer (BDI):** Vielen Dank für diese Fachfrage. Ich habe eingangs davon berichtet, dass wir im Detail dort auch noch Justierungsbedarf sehen und das ist sicherlich genau ein Punkt, den Sie ansprechen. Der Paragraf 18 Absatz 8a AWG-Entwurf zum Thema Leichtfertigkeit, besonders grobe Fahrlässigkeit, ist für Unternehmen durchaus ein weiterer Faktor, der zu Verunsicherung führen kann, denn gerade im Bereich der Dual-Use-Güter sind genau diese Debatten und diese internen Orientierungsprobleme, so will ich das mal nennen, in den Unternehmen vorhanden, weil die entsprechenden Leitlinien bzw. relevanten Informationen auf verschiedene Stellen verteilt sind.

Von daher ist es tatsächlich schwierig, an der Stelle schon im Bereich durch sogenanntes leichtfertiges Handeln eine sehr hohe Strafbewehrung vorzusehen. Von daher wäre da auch unser



Petitum, das noch einmal zu überdenken, ob das in der Tat am Ende der richtige Ansatz ist, weil das zu der allgemeinen Verunsicherung bei den Exportkontrolleuren und Compliance-Leuten am Ende beiträgt.

Es geht ja nicht darum, dass Unternehmen hier vorsätzlich versuchen, Richtlinien oder Vorgaben zu umgehen, sondern es geht darum, wie auch Frau Neckel vorhin sagte, es geht oftmals darum, diese Leitlinien überhaupt zu verstehen. Man ist da ganz schnell in einem Bereich, wo man dann unsicher wird und sagt, dann mache ich es besser nicht, weil das ist ja dann ein leichtfertiger Verstoß und das wiederum erhöht den Druck auf die Unternehmen intern, sich zu Exporten zu entscheiden oder nicht.

**Der Vorsitzende:** Noch eine Nachfrage? Danke schön. Dann kommen wir wieder zur CDU/CSU-Fraktion und zum Kollegen Tilman Kuban.

**Abg. Tilman Kuban (CDU/CSU):** Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Kohlhase, ich würde gerne nochmal einsteigen beim Paragraf 18 Absatz 11 AWG. Da ist es ja so, dass Sie auch in dem Rechtsgutachten davon sprechen, dass die 48 Stunden Schonfrist eine allgemeine Strafrechtsnorm quasi darstellt, während das Ministerium und andere vertreten, dass es eine spezifische Vorschrift des Sanktionsrechts sei, die nicht Teil der Richtlinie geworden ist. Vielleicht können Sie dazu nochmal von Ihrer Seite auch juristisch ausführen, wie Sie zu Ihrer Argumentation kommen, dass dies einfach auch zum Schutz des Rechtsfriedens in Deutschland gewahrt sein muss.

**SV Miye Kohlhase (Bankenverband):** Vielen Dank. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird ausgeführt, dass aus der fehlenden ausdrücklichen Erwähnung des Strafausschließungsgrundes in der Richtlinie gefolgt wird, dass es ein Verbot geben muss. Wir meinen, dass das schon methodisch nicht korrekt ist, denn es ist [Ausdruck des Subsidiaritätsgebots und also] völlig üblich, dass dort bestimmte Ausführungen nicht gemacht werden, sondern dass Mindestvorgaben und auch Regelungen des Allgemeinen Teils des Strafrechts in der Ausgestaltung der Mitgliedstaaten verbleiben und hier eine Ausgestaltungsfreiheit überantwortet wird.

Ich hatte eingangs auch erwähnt, dass sich die Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten erheblich voneinander unterscheiden. Das heißt, der Strafausschließungsgrund, den wir hier haben, ist Teil der Schuld. Insofern als Komplex so gesehen, dass, wenn man jetzt diesen streicht, – und wir hatten vorhin das Thema mit der Umsetzungsfrist genannt – dass vom Ergebnis her der Compliance-Mitarbeiter strafrechtlich schon in einen Bereich reinkommt, weil er schon als schuldig zählt, wo bei er die Umsetzung in der rein tatsächlichen Handlung noch nicht erfüllen kann. Wir sehen auch das nicht als Gebot aus dem EU-Recht an. Ich hatte vorhin auch schon zitiert, dass auch der europäische Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist von entsprechenden Sanktionslisten-Screenings anerkennt. Insofern sollte hier an der Stelle darauf geachtet werden, dass wir in der nationalen Umsetzung die Regelungen, die uns hier möglich sind, wie beispielsweise im Bereich der Schuld – das gibt es in anderen Mitgliedstaaten nicht – sodass auch eine Regelung in der Richtlinie dahingehend in anderen Mitgliedstaaten durchaus praktische Probleme aufwerfen würde, sodass wir der Ansicht sind, dass eine nationale Umsetzung genau an der Stelle des allgemeinen Strafrechts erfolgen sollte, so wie bislang schon geschehen.

**Der Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Kollegen Michael Kellner.

**Abg. Michael Kellner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Ich frage noch einmal Prof. Holterhus zu der Frage von Treuhand. Das ist ja immer nur eine Notlösung, keine dauerhafte Lösung. Ich würde fragen, ob eine Enteignung eine rechtssichere Variante im Vergleich zur Treuhand wäre und müsste – wenn man sich den Fall Rosneft anschaut – Deutschland dann bei der Frage von Enteignung Entschädigungen zahlen.

**SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus (Universität Lüneburg):** Herzlichen Dank für die Frage. Wenn man sich jetzt die AWG-Novelle anschaut, dann ist das Interessante im Vergleich zum Energiesicherungsgesetz, dass in der AWG-Novelle kein Enteignungstatbestand vorgesehen ist. Das Energiesicherungsrecht sieht mit den Paragrafen 18ff EnSiG ein Enteignungstatbestand vor, der dann



greifen soll, wenn die Treuhand an die Grenzen der Verfassung stößt, wenn also die Intensität der Beeinträchtigung durch eine Treuhand so hoch ist, dass sich das eigentlich nicht mehr vermitteln lässt aus eigentumsrechtlicher Perspektive, dann soll die Enteignung greifen. Warum ist das das wahlgerechte Mittel, wenn man so möchte? Weil es dafür üblicherweise Entschädigungen gibt. Treuhand ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, grundsätzlich nicht zu entschädigen, Enteignung grundsätzlich zu entschädigen.

Das heißt, als allererstes könnte man darüber nachdenken, ob es nicht für den Gesetzgeber Sinn machen würde, auch das AWG im Bereich der kritischen Infrastruktur, wirtschaftliche Infrastruktur, um einen Enteignungstatbestand zu ergänzen, damit es auch jenseits der Energieinfrastruktur möglich ist, Enteignungen vorzunehmen auf legaler Grundlage, ohne dafür ein neues einfaches Gesetz jeweils schaffen zu müssen. Für das AWG, um das Ganze breiter aufzustellen.

Was den zweiten Teil der Frage angeht, nämlich die konkrete Entschädigungspflicht für russische Unternehmen, die dann unter Umständen enteignet werden könnten, – das Gleiche gilt mit Abstrichen auch für die Treuhand in Sonderfällen – aber die enteignet werden könnten, wenn es denn notwendig ist, um Versorgungssicherheit oder andere wirtschaftliche Strukturen aufrechtzuerhalten. Da ist es grundsätzlich so, dass dafür tatsächlich Entschädigung geschuldet wird, übrigens nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch nach Völkerrecht und einem investitionsschutzrechtlichen Vertrag, den Deutschland mit der Russischen Föderation geschlossen hat. Hier greift aber, zumindest habe ich das unlängst in einem Aussatz vertreten, nach meinem Dafürhalten, der rechtliche Grundgedanke des Mitveruschuldens. Man könnte also darüber nachdenken, ob Unternehmen, die letztlich selbst dafür verantwortlich sind bzw. ihre staatlichen Kontrolleure, enteignet werden zu müssen, weil sie nachteilige Effekte auf die Energieversorgungssicherheit oder Ähnliches haben, wenn dahinter ein Verschulden des Staates steckt, der diese Unternehmen kontrolliert, ob dann nicht die Entschädigung zwar dem Grunde nach besteht, aber der Höhe nach auf null reduziert werden müsste. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zur SPD-Bundestagsfraktion. Kollege Daniel Walter.

Abg. **Daniel Walter** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage erneut an Frau Neckel. Zurück zu Paragraf 18 Absatz 11 AWG, Schonfrist. Der Kollege Kuban und der Kollege Bareiß haben schon die rechtlichen Fragen an Frau Kohlhase zur Interpretation gestellt. Ist es im Sinne der Richtlinie oder nicht? Ich würde Ihnen gerne noch einmal die praktische Frage stellen, was eine Schonfrist für Ihre Mitgliedsunternehmen bedeutet. Ich habe schon gesehen, dass Sie diverse praktische Beispiele hatten.

**SV Katharina Neckel** (DIHK): Genau. Vielen herzlichen Dank. Wir verweisen sehr gerne noch einmal auf die Ausführungen des Bankenverbandes, die gerade bei softwaregestützten Problemen nochmal einen speziellen Sachverhalt haben. Aber auch Unternehmen, die ohne große softwaregestützte Systeme im Compliance-Screening arbeiten, auch für die ist diese Schonfrist sehr wichtig. Wenn man sich vorstellt, dass Freitag um 18 Uhr ein Sanktionspaket in Kraft getreten ist. Ohne integrierte Sanktions-Datenbank müssen jetzt Listen eingefügt werden, Stammdaten eingefügt werden, Prozessvorgaben manuell aktualisiert und Liefer- und Servicebestandteile eventuell auch angepasst werden und Zahlungen vielleicht auch überprüft werden. Diese Datenaufnahme und dieser Ablauf einfach in sich, der gesamte Prozess, der ja gerade in einem manuellen Bereich, aber auch in softwaregestützten Bereichen wirklich bis zu 48 Stunden dauern kann. Das ist zeitintensiv. Das ist auch fehleranfällig, gerade wenn das nicht softwaregestützt erfolgt und lässt sich nicht in Minuten umsetzen. Immer wieder berichten Betriebe tatsächlich auch, dass Mitarbeitende am Wochenende noch in die Betriebe reingeholt werden, damit man diese Änderung wirklich fristgerecht und rechtssicher umsetzen kann und dass da keine Fehler passieren.

Wenn jetzt der Lkw am nächsten Tag aber schon am Tor steht und die Zahlung ist vorbereitet, die technische Hilfestellungen sind eventuell geplant, der Sanktionstreffer ist aber noch nicht eingetreten. Da gibt es noch die Suche. Ohne Schonfrist gilt jetzt dieses Verbot sofort. Jede weitere Mitwirkung, die Übergabe an den Spediteur oder eine



sonstige Erbringung der technischen Hilfe kann bereits tatbestandsrelevant sein. Und hier ermöglicht die Schonfrist das Risiko arm zu halten, den Prozess geordnet umzustellen und sich rechtssicher neu zu disponieren. Ohne Schonfrist besteht hier das Risiko, dass schon die ersten unvermeidbaren Prozessschritte eines Geschäftsablaufs vielleicht nach Inkrafttreten der Sanktionen schon strafbar sind, selbst wenn der Lkw in meinem Beispiel jetzt am Ende tatsächlich stoppt.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen zur CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Das Wort hat wieder Kollege Tilman Kuban.

Abg. **Tilman Kuban** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gerne zum Abschluss noch einmal das Thema strafbefreiende Selbstanzeige, Frau Kohlhase, ins Feld führen. Vielleicht könnten Sie nochmal ausführen, in welchen relevanten Fällen Sie das gerade im Strafrecht auch sehen. Im Ordnungswidrigkeitsrecht nach Paragraf 22 Absatz 4 AWG gibt es das ja. Und wie wir da zu einem Modell kommen können, was am Ende auch Missbrauch ausschließt, weil es darum ja auch gehen muss. Wir können das ja nicht allzu breit machen. Und auch, wie Sie die EU-Rechtskonformität an der Stelle sehen.

**SV Miye Kohlhase** (Bankenverband): Vielen Dank. Die Möglichkeit einer umfassenden strafbefreienenden Selbstanzeige ist grundsätzlich ein praktikables und rechtssicheres Instrument, um beispielsweise dort, wo durch banale Arbeitsfehler oder aber auch bei ganz komplexen, und wir haben es eben auch gehört, bei ganz komplexen Vorgängen später erkannte Sach- und Rechtserkenntnisse tatsächlich wieder angezeigt werden, ohne hier an der Stelle zu befürchten, dass man sich strafbar macht.

Wir sehen es auch an verschiedenen Stellen als mit dem Unionsrecht vereinbar an. Hierzu liefern wir auch gerne Zitate nach. Gibt es die Möglichkeit einer solchen strafbefreienenden Selbstanzeige und insbesondere für die Compliance-Verantwortlichen selber, wäre es ein großer Anreiz, frühzeitig und eigeninitiativ offenzulegen, falls es zu Fehlern gekommen ist. Das würde aus unserer Sicht auch die Sanktionsdurchsetzung stärken und auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen

Aufsicht, Ermittlungsbehörden und Kreditinstituten fördern.

Mit Blick auf internationale Standards ist es auch so, dass die US-amerikanische Sanktionsbehörde OFAC (Office of Foreign Assets Control) die freiwillige Selbstanzeige als zentrales Instrument zur effektiven Durchsetzung von Sanktionen betrachtet. Solche Selbstanzeigen dienen dort als wertvolle Informationsquelle für die Aufdeckung und die Verhinderung von Sanktionsumgehungen. Auch die Praxis unterstreicht, dass Selbstanzeigen nicht nur dem Schutz von Unternehmen und deren Mitarbeitenden dienen, sondern den Behörden ermöglichen, systematische Schwachstellen zu identifizieren und gezielt gegen Umgehungsstrategien vorzugehen. Insofern gehen wir davon aus, dass es ähnlich wie im Paragraf 18 Absatz 13 AWG bislang war bzw. auch die Hochstufung des Paragraf 22 Absatz 4 AWG, der wie gesagt nur für Ordnungswidrigkeiten gilt, ein entsprechender Ansatzpunkt wäre, hier auch für diesen strafrechtlichen Bereich eine entsprechende Regelung zu schaffen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank für die beantwortete Frage. Dann kommen wir zur AfD-Fraktion zum Kollegen Enrico Komning.

Abg. **Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Frau Neckel vom DIHK. Frau Neckel, Sie bemängeln in Ihrer Stellungnahme, dass es einige problematische Knackpunkte bei der Strafbewehrung der Jedermannspflicht gibt. Dort wird unter Strafe gestellt, wenn jemand Anhaltspunkte für Verstöße sieht, dass derjenige die auch anzeigen muss. Wie stehen Sie zu dieser teilweise Strafbewehrung der Jedermannspflicht und halten Sie die gewählte Formulierung im Gesetzentwurf für europarechtlich unbedenklich, gerade auch vor dem Hintergrund der Beratungen der IHKs, aber auch der BAFA, die dann auch anzeigenpflichtig wären? Das wäre meine Frage. Danke.

**SV Katharina Neckel** (DIHK): Vielen Dank. Wie gesagt, die IHKs haben quasi einen gesetzlichen Auftrag zur Beratung und wie eben dargelegt, ist das natürlich etwas, was uns unsere alltägliche Beratung sehr erschwert und hier einen Pflichtenkonflikt darstellt und gerade auch für Unternehmen durchaus zu dem erwähnten Chilling-Effect



führen kann. Wir müssen uns vielleicht vor Augen halten: Die Jedermannspflicht ist nach meinem Verständnis jetzt bereits schon als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Es geht also hier jetzt auch um die teilweise Strafbewehrung von der Jedermannsmeldepflicht beziehungsweise dem Verstoß der Jedermannsmeldepflicht, gerade in den Bereichen, wenn es um Gelder und wirtschaftliche Ressourcen geht.

Das heißt, es geht hier nicht um eine grundsätzliche Strafbewehrung der Jedermannsmeldepflicht, sondern um diese teilweise Jedermannsmeldepflicht. Dass die Jedermannsmeldepflicht als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist, ist hier nach meinem Verständnis auch nicht Gegenstand der Anhörung, sondern nur diese teilweise Jedermannsmeldepflicht. Und dies erhöht für die IHKs diesen bereits jetzt schon bestehenden Pflichtenkonflikt.

Bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen, die Sie auch benannt haben, auch darauf bin ich vorhin auch noch mal eingegangen, gerade die Be grifflichkeiten des Tatbestandes, wenn es darum geht, um „richtige Angaben“, „rechtzeitig“ oder „vollständig“. Ab welchem Zeitpunkt gilt das denn jetzt eigentlich? Hier ist etwas, wo es einfach große Verunsicherung sowohl bei den IHKs, aber auch bei den Unternehmen gibt. Ab wann weiß ich denn jetzt tatsächlich gesichert, dass das ein Fall ist, den ich melden müsste? Welche kleinen Einzelheiten und Punkte? Wo setzt dieser Tatbestand an? Das gibt uns doch stark zu denken. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Dann kämen wir jetzt zur Fraktion Die Linke zum Kollegen Jörg Cezanne.

Abg. **Jörg Cezanne** (Die Linke): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Meine Frage würde ich jetzt noch mal gemeinsam an Frau Kohlhase und Frau Neckel richten. Das Thema der Strafverfolgung, ob sie erleichtert oder erschwert wird, ist schon angesprochen. Können Sie jeweils für Ihren Bereich und aus Ihren Erfahrungen sagen, wo das verbessert wird, also wo die Strafverfolgung erleichtert wird, oder wo möglicherweise Regelungen eingeführt werden, die es für die Strafverfolgungsbehörden eher noch schwieriger machen? Ich weiß, Sie sind nicht auf der Seite, aber da ist jetzt niemand da, den ich sonst fragen kann.

SV **Katharina Neckel** (DIHK): Herzlichen Dank. Ich würde anfangen und mich kurz fassen. Nach unseren ersten Einschätzungen ist es so, dass mit jeder Strafbewehrung und jeder Neuaufnahme eines Tatbestandes natürlich auch die Fälle wachsen, die von den Strafverfolgungsbehörden zu bearbeiten sind, gerade wenn es um bestimmte Schwellenwerte geht. Hier einfach schon in Kleinstbereichen sammeln sich Fälle an, die von den Strafverfolgungsbehörden bearbeitet werden müssen. Hier ist es auch so, dass es einen großen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden darstellen würde. Hier muss man sich fragen: Ist das Sinn und Zweck oder geht es hier um die großen Fische, die es zu angeln gilt und weniger um die Kriminalisierung von Bagatellverstößen?

SV **Mye Kohlhase** (Bankenverband): Wir sehen das ganz ähnlich. Hier wird durch den Wegfall des persönlichen Strafausschließungsgrunds ein Signal gesetzt – auch Richtung Strafverfolgungsbehörden – tätig zu werden, obwohl, wie schon mehrfach ausgeführt, der Sinn und Zweck der Umsetzung der Richtlinie nicht gerade daran besteht, die Compliance-Mitarbeiter, die dafür da sind, die Sanktionsdurchsetzung zu gewährleisten, in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden zu setzen, sondern im Grunde genommen, ähnlich wie da schon angesprochen, nicht nur große Fische, sondern insgesamt diejenigen, die gegen die Sanktionsauflagen verstößen, also kriminell vorgehen, zu verfolgen.

Wir befürchten hier ebenfalls, dass im Grunde genommen ein Handeln von Amts wegen eingeleitet wird, obwohl in der Sache eigentlich klar ist, dass es am Ende des Tages vom Verfahren her ergebnislos ausgehen sollte. An der Stelle sehen wir tatsächlich eher eine Erschwerung der Arbeiten der Strafverfolgungsbehörden und keine Erleichterung. Die klare Frist von den zwei Werktagen hat, was die Strafverfolgungsbehörden angeht, einen ganz klaren Punkt gesetzt, der jetzt verloren geht.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Mit der Beantwortung der Frage war die zweite Fraktionsrunde beendet. Es käme jetzt in der nächsten Reihenfolge CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die AfD. Dann würde es mit CDU/CSU weitergehen. Wenn die CDU/CSU nichts dagegen hätte, würde ich dann die Fraktion Die Linke noch einmal aufrufen und die Sitzung



beenden. Dann haben wir noch einmal eine Schlussrunde, in der alle Fraktionen mit drin sind. Einverstanden? Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zur CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Tilman Kuban.

**Abg. Tilman Kuban** (CDU/CSU): Vielen herzlichen Dank. Ich würde auch Frau Neckel und Frau Kohlhase noch einmal kurz fragen, ob sie in anderen EU-Mitgliedstaaten praxistaugliche Regelungen hinsichtlich der technischen Umsetzungsfrist bzw. der Selbstanzeige sehen. Gibt es da möglicherweise gute Beispiele, wie das in anderen Ländern umgesetzt worden ist?

**SV Katharina Neckel** (DIHK): Uns ist derzeit kein anderer Mitgliedstaat bekannt. Das schließt das Ganze nicht aus. Aber uns ist derzeit nicht bekannt, dass es da in anderen Mitgliedstaaten Beispiele gibt, an denen man sich bezüglich der strafbefreienden Selbstanzeige orientieren könnte. Meines Wissens gibt es auch einige Mitgliedstaaten, die sich momentan noch in der Findungsphase bezüglich der Umsetzung dieser Richtlinie befinden. Hier lohnt es sich sicherlich, nach rechts und nach links zu schauen und zu gucken, gerade auch im Sinne der Harmonisierung, wie es in anderen Mitgliedstaaten verläuft. Tatsächlich ist uns derzeit aber kein solches Beispiel bekannt.

**SV Miye Kohlhase** (Bankenverband): Auch bei uns ist es so. Ob es im europäischen Ausland bei Irrtums- oder anderen strafrechtlichen Regeln hinreichende Rechtssicherheit gibt, das haben wir im Einzelfall natürlich auch nicht untersucht, weil wir uns im deutschen Recht bewegen und aus deutscher Sicht die Beibehaltung des Paragraf 18 Absatz 11 AWG, also den Strafausschließungsgrund, als alternativlos erachten. Das deutsche Strafrecht verfügt aus unserer Sicht über kein gleichwertiges Mittel, das Risiko der Strafverfolgung für Compliance-Mitarbeitende im Zusammenhang mit der Befolgung von Finanzsanktionen auf andere Art und Weise angemessen zu reduzieren. Das ist ja gerade Sinn und Zweck und Ausprägung der den Mitgliedstaaten überlassenen Umsetzung der einzelnen Schritte im Allgemeinen Teil des Strafrechtes.

Auch an der Stelle gucken wir eher, wie man möglicherweise praktischerweise Dinge noch verbessern kann. Wie gerade schon erwähnt, diese

Sanktionslisten werden regelmäßig als PDF veröffentlicht. Hier wäre es natürlich sehr hilfreich, auch für die Beschleunigung der entsprechenden Umsetzung, wenn solche Listen beispielsweise im maschinenlesbaren Format schon gleich zur Verfügung gestellt werden würden. Eine Beschleunigung kriege ich nicht dadurch hin, indem ich einfach Compliance-Mitarbeitende strafbar mache, sondern dann müsste eher auf der rein tatsächlichen Seite eine entsprechende Möglichkeit der Beschleunigung auch in tatsächlicher Hinsicht erfolgen. Insofern schließen wir uns da auch an. Auch wenn es möglicherweise im europäischen Ausland Regelungen gibt, diese sind nach deutschem Strafrecht nicht entsprechend umsetzbar.

**Der Vorsitzende:** Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zur SPD-Bundestagsfraktion, Kollege Daniel Walter.

**Abg. Daniel Walter** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zumal es die letzte Frage ist, Frau Neckel, würde ich gerne von den rechtlichen Fragen weggehen hin zur Umsetzung des AWGs und der Änderungen. Wie bewerten Sie das – die Bundesregierung ist ja auch anwesend – in der Umsetzung? Auslegungshilfen, Orientierungshilfen seitens des BMWE, seitens des BAFA, auch aus der unternehmerischen Praxis heraus. Was wäre da aus Ihrer Perspektive noch wünschenswert?

**SV Katharina Neckel** (DIHK): Vielen herzlichen Dank. Wenn wir uns die derzeitige Lage vergegenwärtigen, gibt es umfassende Informationen. Das müssen wir an dieser Stelle dazu sagen. Es gibt sehr, sehr lange FAQs von der EU-Kommission. Es gibt umfassende Informationen vonseiten des BMWE, sowie auch Newsletter zu neuen Sanktionen, Umsetzungshilfen, Best-Practice-Papiere. Auch das BAFA hat hier wirklich ganz tolle Arbeit geleistet mit vielen Merkblättern und vielen Informationsveranstaltungen, genauso wie das BMWE. Das geht hier Hand in Hand. Da sehen wir, dass ganz viel passiert ist.

Jetzt sehen wir aber auch, dass man sich in der Flut von diesen Informationen auch zurechtfinden muss. Wo finde ich denn eigentlich was? Das heißt, es geht vielleicht weniger darum, noch mehr zu informieren und noch ein weiteres Papier zu erstellen, sondern es geht darum zu gucken, wie kann ich als Person, als kleines



mittelständisches Unternehmen an die Sache herangeführt werden auf eine Art und Weise, in der ich die Komplexität der Verordnungen so verstehe, dass es der Sachlage gerecht wird. Wie kann ich in die Lage versetzt werden, hier diese Fragen zu stellen?

Eine Sache, die wir immer wieder haben und für die wir durchaus auch Verständnis haben, aber die für die Unternehmen eine Hürde ist, dass all diese Leitlinien, all diese Hinweise, FAQs, Formulierungsvorschläge von der EU-Kommission, das ist alles unverbindlich. Dafür gibt es sicherlich Verständnis, aber es gibt hier auch das große Bedürfnis, nach klaren Aussagen und Ansagen aus der Politik. Wir machen gute Erfahrungen mit Outreach-Formaten, wo BAFA, BMWE, BDI und DIHK und weitere Verbände versuchen, gemeinsam zu informieren, die Mitglieder, die IHKs mit reinzunehmen und einen offenen Raum auch für Fragen zu schaffen. Und nichtsdestotrotz sind hier klare Aussagen, so gut es geht, verbindliche Aussagen sehr wünschenswert, und zu versuchen, die Dichte an Informationen in eine geeignete Form zu bringen, sodass sie auch, ich sage jetzt mal für den Leser, der sich da noch nicht so vertieft mit befasst hat, hier eine Orientierung zu bieten.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann kommen wir zum Kollegen Michael Kellner von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Michael Kellner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Nochmal eine Frage an Herrn Holterhus. Ich habe gelernt, dass eine Enteignung möglicherweise rechtssicher wäre. Ich würde trotzdem gerne nochmal zur Treuhand zurückspringen und fragen: Welche Möglichkeiten hat der Treuhänder bei der Entwicklung von Unternehmen inklusive auch den Verkauf und Verpachtung von Grundstücken? Also wie weit kann ein Treuhänder eigentlich Ihrer Meinung nach gehen?

**SV Prof. Dr. Till Patrik Holterhus** (Universität Lüneburg): Herzlichen Dank für die Frage. Das ist bei Treuhandverwaltungen, wie sie jetzt im AWG vorgesehen sind, ganz virulent, denn letztlich steigt der Staat über die Treuhand in die betriebswirtschaftliche Steuerung des Unternehmens ein. Und wir haben das in der Tat in der ganz zentralen Causa Rosneft vielfach gesehen, dass sich die

Frage gestellt hat: Wie weit kann denn dieser Betrieb nun tatsächlich durch den Staat während dieser Zeit der Treuhand, nach der das Unternehmen ja eigentlich wieder zurückwandern soll, in die Kontrolle der eigentlichen Eigentümer, wie weit kann da betriebswirtschaftlich eigentlich gehandelt werden? Welche Umsetzungsmaßnahmen, wirtschaftliche Strategien und so weiter, können gefahren werden?

Und hier ist es ganz wichtig zu betonen – ich habe das ein bisschen mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, wie zurückhaltend da bisher im Kontext dieser Treuhand agiert wurde, wenn es um betriebswirtschaftliche Entscheidungen ging. Wahrscheinlich muss ich niemandem in diesem Ausschuss erzählen, dass betriebswirtschaftlich keine Entscheidung zu treffen auch eine Entscheidung ist. Das bedeutet, wenn man das Ganze eigentumsrechtlich, also aus der juristischen Perspektive betrachtet, ist es so, dass gerade Entscheidungen der Treuhänder hinsichtlich der Unternehmensführung solche sind, die vor allen Dingen der Aufrechterhaltung und dem weiteren sinnvollen Funktionieren des Unternehmens geschuldet sind. Das heißt, nach meinem Dafürhalten ist es eigentumsrechtlich mitunter sogar indiziert, sehr weitreichende strategische Entscheidungen zu treffen.

Kleines Beispiel, wenn Sie treuhänderisch einen Automobilkonzern übernehmen und dann sagen, die nächsten 20 Jahre produzieren wir weiter ausschließlich Dieselautos, dann könnte das eine Entscheidung sein, die zwar treuhänderisch nicht besonders stark in den gegenwärtigen Kontext eingreift, aber gleichzeitig das Unternehmen perspektivisch gegen die Wand fahren lässt.

Das heißt, ich würde dafür plädieren, hier ruhig etwas mutiger umzugehen. Ich glaube, die verfassungsrechtlichen Schranken sind dort nicht besonders hoch. Alles, was nicht die Veräußerung des Unternehmens selbst ist, das Herauslösen von Unternehmensteilen, das Veräußern an andere Eigentümer und Ähnliches, sondern wirklich die strategische betriebswirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens betrifft, ist nach meinem Dafürhalten verfassungsrechtlich in Ordnung, so lange eine sinnvolle Risikoabwägung stattfindet.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zur AfD-Bundestagsfraktion, zum Kollegen Enrico Komning.



**Abg. Enrico Komning** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Neckel, ich habe nochmal eine Frage an Sie. Und zwar geht es um die Frage des möglichen zusätzlichen Erfüllungsaufwandes für die deutsche Wirtschaft, insbesondere für exportorientierte kleine und mittelständische Unternehmen. Der Gesetzentwurf sagt, es entstehe kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass es doch im Rahmen der Harmonisierung zu Negativeffekten kommen kann, was letztlich zu Wettbewerbsnachteilen für die deutschen exportorientierten KMUs führen könnte. Könnten Sie vielleicht kurz ausführen, inwieweit das Gesetz zu Wettbewerbsnachteilen führen kann? Vielen Dank.

**SV Katharina Neckel** (DIHK): Vielen Dank. Wir haben vorhin auch zum Beispiel viel über die Sanktions-Compliance-Screenings-Mechanismen und softwaregestützten Varianten gesprochen. Das sind Maßnahmen und Pakete, die sind sehr, sehr teuer. Das sind Anwendungen, die lädt man sich nicht einfach so runter. Das sind teure Anwendungen, die man sich ins Haus holen muss. Nichtsdestotrotz braucht es auch Exportkontrollbeauftragte. Es braucht gegebenenfalls Rechtsabteilungen, die bestimmte Vorgänge nochmals prüfen. Wir hören Stimmen aus der Wirtschaft, die auch sagen, wir haben uns jetzt hier nochmal eine Person mit ins Haus geholt. Einfach, um sicherzugehen, dass wir hier auch wirklich alles richtig machen. Das ist natürlich etwas, wo es einen größeren Aufwand für die Wirtschaft gibt, die die Wirtschaft auch grundsätzlich bereit ist, zu tragen.

Was die Harmonisierung in der EU angeht: Natürlich ist es so, dass Deutschland als Exportnation sicherlich anders von Sanktionsmaßnahmen betroffen ist als andere Mitgliedstaaten. Aber deswegen ist es ja so wichtig, hier trotzdem diese Harmonisierung vorzunehmen, damit es keine Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten gibt oder auch einfach gegenüber den Niederlassungen, die in anderen Mitgliedstaaten angesiedelt sind. Und hier ein kohärentes und vereinfachtes Verfahren für die Unternehmen zu ermöglichen, damit beispielsweise nicht Sanktionslisten, Screenings und Compliance-Systeme in einer Niederlassung anders gestaltet und anders aufgebaut werden müssen als in anderen Niederlassungen innerhalb des Binnenmarktes.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Dann kommen wir zum letzten Fragesteller in der heutigen Anhörung. Das ist der Kollege Jörg Cezanne von der Linkspartei.

**Abg. Jörg Cezanne** (Die Linke): Danke schön. Mich beschäftigt diese Frage der Strafverfolgung doch noch ein kleines bisschen. Wenn Sie jetzt zum Beispiel, Frau Neckel, argumentieren, dass der 10 000-Euro-Grenzwert, der scheint ja irgendwie ziemlich naheliegend zu sein, da muss man vielleicht nicht hingucken. Trotzdem haben wir es mit einer Vielzahl von Umgehungstatbeständen zu tun. Nicht, weil es so viele kriminelle Unternehmen gibt, aber weil einige sehr gezielt das umgehen. Wäre das nicht auch wieder ein theoretisches Schlupfloch zumindest, auf Kleingeschäfte umzusteigen?

**SV Katharina Neckel** (DIHK): Ich glaube, ich verstehe den Ansatzpunkt. Es ist aber so, dass für Vorgänge auch von einem geringeren Wert ja auch mildere Mittel zur Verfügung stehen. Eine Strafabwehrung, über die wir hier sprechen, in einem Mindestmaß von drei Monaten, das sehen wir durchaus als unverhältnismäßig und das liefe auf eine Kriminalisierung von Bagatellverstößen hinaus. Das Problem der Sanktionsumgehung, das sehen wir. Das ist etwas, das natürlich auch bei uns in der Wirtschaft und in der Politik eine große Rolle spielt. Und wir sehen natürlich auch, dass es hier gezielte Maßnahmen braucht, um eine Sanktionsumgehung zu verhindern.

Die Frage ist, ob dieses Instrument des Schwellenwertes von 10 000 Euro, ob das tatsächlich das Instrument ist, um das zu unterbinden. Das ist so ein bisschen die Frage, weil wir sehen, dass Sanktionsumgehung gegebenenfalls dadurch ermöglicht werden könnte, aber eine Vielzahl von kleinen Verstößen in einem geringen Wert, die teilweise durch eine Fehltarifierung beim Zoll entstehen können, wo hier sehr schnell auch Strafverfolgungsverfahren eingeleitet werden, dessen Verfahrenskosten den Wert der tatsächlichen Sache häufig um ein Vielfaches übersteigen und dann entsprechend ausgehen.

Und hier fragen wir: Ist das das Mittel der Wahl? Vor dem Hintergrund, dass selbstverständlich Sanktionsumgehung und die Verhinderung von Sanktionsumgehung etwas sehr, sehr Wichtiges ist.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann darf ich mich recht herzlich bedanken bei Ihnen, den Sachverständigen, für Ihren Sachverstand, den Sie uns zur weiteren Beratung heute gegeben haben. Ich darf mich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken und schließe die jetzige Anhörung und darf alle Kolleginnen und Kollegen erinnern, um 10.30 Uhr geht es hier mit der Ausschusssitzung weiter. Vielen Dank und Ihnen guten Heimweg.

Schluss der Sitzung: 9:50 Uhr